

# Zeugniserläuterung

## 1. Geschützter Titel (de), Beruf

Fachfrau / Fachmann Information und Dokumentation mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

## 2. Übersetzter Titel (en), Profession

Information and Documentation  
Diploma of Vocational Education and Training

## 3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Fachleute Information und Dokumentation verfügen über Fachwissen, breites Allgemeinwissen und praktischen Kenntnisse in den verschiedenen Gebieten der dokumentarischen Information. Sie

- wählen Medien gemäss dem Bestandesprofil des Betriebes aus und bestellen Information sowie Informationsträger und Lizenzen bei den unterschiedlichen Lieferanten und führen die Eingangskontrolle durch
- erschliessen Informationen gemäss interner Regeln und den internationalen Standards
- führen Verzeichnisse in analoger und elektronischer Form
- arbeiten mit verschiedenen Reproduktionsverfahren und Informationstechnologien
- bearbeiten die Informationsträger so, dass sie ausgeliehen und auch über lange Zeit nutzbar sind.
- arbeiten in der Informations- und Kulturvermittlung mit
- bieten die Dienstleistungen in ihrem Verantwortungsbereich zielgruppengerecht an
- beraten Kundinnen und Kunden und bearbeiten deren Anfragen
- nehmen Rechercheaufträge entgegen, setzen Suchstrategien und Recherchehilfsmittel ein und nutzen Beziehungen zu Partnerinstitutionen
- beachten die rechtlichen Vorgaben im Umgang mit Kunden und Lieferanten (Datenschutz, Urheberrecht, etc.)

## 4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Fachleute Information und Dokumentation arbeiten in Archiven, Bibliotheken, Dokumentationen oder in anderen Informationsverwaltungsstellen.

Ihre Tätigkeit umfasst das Erwerben, erschliessen, Aufbewahren, Erhalten, Recherchieren von Informationen und das Vermitteln von Informationen und Medien



## 5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

### Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein  
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein  
[www.abb.llv.li](http://www.abb.llv.li); phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

### Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 4
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 4

### Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

### Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 17. August 2010 über die berufliche Grundbildung Fachmann / Fachfrau Informatiker und Dokumentation mit Fähigkeitszeugnis (FZ)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

## 6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert. - Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 3.5 Tag(en)/Woche. - In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1.5 Tag(en)/Woche; total 1680 Lektionen. - In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 29-31 Tage. Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche: - praktische Arbeit im Umfang von 3,5 Stunden - Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden - Allgemeinbildung Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule. Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



**Nationale Referenzstelle:**  
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.nqfl.li](http://www.nqfl.li)

